

Statuten des Vereins Demokrative – Initiative für Politische Bildung

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen *Demokrative – Initiative für Politische Bildung* besteht ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Vereinszweck besteht in der Förderung eines demokratischen Bewusstseins und der Befähigung zur eigenverantwortlichen und aktiven Teilnahme an politischen Prozessen von möglichst breiten Bevölkerungsschichten.

Zu diesem Zweck ist der Verein *Demokrative – Initiative für Politische Bildung* primär im Bereich der politischen Bildung aktiv, insbesondere strebt der Verein an:

- selbstbestimmtes und eigenverantwortliches politisches Denken und Handeln zu fördern;
- Träger der politischen Bildungsarbeit zur Weiterentwicklung des Diskurses über politische Bildung zu vernetzen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Zürich, Schweiz. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle
- der Beirat
- sowie eine Geschäftsstelle, welche bei Bedarf und bei entsprechenden finanziellen Mitteln durch die Generalversammlung eingerichtet werden kann.

Art. 5

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein nach Möglichkeit über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge;
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen und Leistungsvereinbarungen;
- Spenden und Zuwendungen aller Art.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Juristische Personen bezahlen einen höheren Mitgliederbeitrag als natürliche Personen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 6

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Art. 7

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

Jedes Neumitglied erhält die Statuten.

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch den Austritt. Der Austritt kann mündlich oder schriftlich auf Ende des Rechnungsjahres erklärt werden;
- durch Ausschluss;
- wenn die Mitgliederbeiträge während zwei Jahren nicht bezahlt worden sind.

Generalversammlung

Art. 9

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins und findet einmal jährlich statt.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 10

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes;
- Genehmigung der Jahresrechnung;
- Entlastung des Vorstandes und gegebenenfalls der Revisionsstelle;
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets;
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms;
- Wahl des Vorstandes;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Änderung der Statuten;
- Entscheide über Rekurse gegen Beschlüsse des Vorstandes, ein Mitglied auszuschliessen
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte gemäss Traktandenliste;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Art. 11

Die Generalversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich einberufen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag in die Traktandenliste der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

Art. 12

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/ von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 13

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden wie folgt gefasst:

- Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder;
- Alle anderen Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst;
- Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid;
- Mitglieder treten bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihnen, ihrem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Vereine andererseits in den Ausstand (gemäss Art. 68 ZGB).

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 14

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Vorstand

Art. 15

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig.

Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Vorstandsmitglieder treten bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihnen, ihrem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Vereine andererseits in den Ausstand (gemäss Art. 68 ZGB).

Art. 16

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen gemäss Spesenreglement.

Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung gemäss Entschädigungsreglement ausgerichtet werden.

Art. 17

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. Zirkularbeschlüsse (auch per Email) sind grundsätzlich erlaubt, sofern sich im konkreten Fall kein Vorstandsmitglied dagegen ausspricht.

Art. 18

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 19

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Vertretung des Vereins gegen aussen;
- Mittelbeschaffung für die Vereinsaktivitäten;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Wahl des Beirats und Information der Generalversammlung über die Aufnahme neuer Mitglieder in den Beirat;
- Entscheid über die Aufnahme sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten;
- Erlass von Reglementen;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Buchführung des Vereins.

Art. 20

Für die Erfüllung des Vereinszwecks kann der Vorstand Personen gegen eine angemessene Entschädigung gemäss Entschädigungsreglement anstellen oder beauftragen.

Beirat

Art. 21

Der Beirat setzt sich aus Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Politik und Wirtschaft zusammen, welche den in Art. 2 genannten Vereinszweck ideell unterstützen.

Beiräte müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

Art. 22

Beiräte werden vom Vorstand auf unbefristete Dauer gewählt.

Art. 23

Die Beiräte unterstützen die Arbeit des Vorstands und der Vereinsmitglieder durch ihre Erfahrung, ihr Wissen und durch das Vermitteln von Kontakten. Diese Unterstützung gilt für inhaltliche und für organisatorische Fragen.

Der Vorstand informiert die Mitglieder des Beirates regelmässig über die Entwicklung des Vereins.

Revisionsstelle

Art. 24

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus einer bzw. einem von der Generalversammlung gewählten Revisorin bzw. Revisoren.

Auflösung

Art. 25

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.